

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Am: 07.05.2019

Betreff:

Bebauungsplan "Wohngebiet Haldenrain Ost 2 - westlicher Teil - Änderung" -
Aufstellungsbeschluss

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage: Abgrenzungsplan vom 29.04.2019

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Haldenrain Ost 2 - westlicher Teil - Änderung“, Gemarkung Kornwestheim, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
2. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Fachbereichs Planen und Bauen (Abteilung Stadtplanung) vom 29.04.2019.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	07.05.2019	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	16.05.2019	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Am 19.02.2019 wurden dem AUT die verkehrsplanerischen Überlegungen für den Bereich „Aldinger Straße / GE Wilkin / GE Moldengraben“ erläutert (siehe Vorlage Nr. 39/2019). Mit dem Ziel der Verbesserung des Verkehrsfluss auf der Aldinger Straße soll u.a. über eine zusätzliche Fahrspur entlang der Ost-Rampe der B27 dem in Richtung Pattonville / Remseck durchfahrenden Verkehr ein verbessertes Angebot gemacht werden können. Diese Lösung hat den Charme, dass der durchfahrende Verkehr vollkommen unbelastet durch Linksabbieger in das Gewerbegebiet oder auch den Geradeaus-Verkehr aus Kornwestheim geführt werden kann. Eine weitere Optimierung dieser Situation wird erreicht, in dem auf die heutige Fußgängerquerung am Übergangsbereich Rampe B27 / Aldinger Straße verzichtet wird. Aus Sicht der Verwaltung ist dies in der Abwägung durchaus möglich, da auf Höhe des Casinos eine weitere Fußgängerquerungsmöglichkeit vorhanden ist.

Vor diesem Hintergrund sollen mit der Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Haldenrain Ost 2 - westlicher Teil“, in Kraft getreten am 02.07.1982, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Maßnahme geschaffen werden.

Derzeit setzt der Bebauungsplan für den Vorhabenbereich noch „Verkehrsgrünflächen“ und „Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand)“ fest.

Die genaue Ausarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens.

Planungsrechtliches Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Die erforderlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da durch die geplanten Änderungen die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplanes nicht berührt werden. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nicht geplant und aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind bestehen ebenfalls nicht.

Im vereinfachten Verfahren kann auf

- die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB
- den Umweltbericht gem. § 2a BauGB
- die Angabe gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (in der Auslegungsbekanntmachung) welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und
- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

verzichtet werden.

Der Bebauungsplanentwurf wird nach dem Entwurfsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die öffentliche Auslegung wird mindestens eine Woche vorher in der "Kornwestheimer Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht werden. Der Bebauungsplan kann abschließend vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden. Mit der sich daran anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan zu fassen.